

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Hugelshofer Recycling AG

1. Überzeit und Nacharbeit, die auf Veranlassung des Auftraggebers entstehen, werden gemäss dem jeweiligen gültigen Nebengebührentarif des Transportgewerbeverbandes (ASTAG) verrechnet.
Tagesarbeitszeit Montag - Freitag 06.30 - 17.30 Uhr.
Ausserhalb der oben genannten Zeiten gemäss Anfrage.
2. Die Mulden sind Eigentum der Hugelshofer Recycling AG und dürfen nur durch Zustimmung der Hugelshofer Recycling AG durch Fremdfirmen verschoben werden.
3. Der Auftraggeber haftet für Schäden durch unsachgemässe Behandlung der Mulden; dies gilt unter anderem für:
 - 3.1. Schäden, die durch das Herumschieben der Mulden mit Baumaschinen entstehen, insbesondere durch Bagger oder Radlader.
 - 3.2. Schäden, die durch Verbrennen von Materialien in Mulden oder in deren unmittelbarer Nähe entstehen.
 - 3.3. Farbschäden, verursacht durch ätzende oder säurehaltige Materialien.
 - 3.4. Starke Verschmutzung (Zement, Gips, Farbresten, Bitumen, Verputz usw.)
 - 3.5. Schäden, die durch das Be- und Entladen an den Mulden entstehen.
4. Die freie Zufahrt zum Muldenplatz beim Stellen und Abholen der Mulde muss durch den Auftraggeber gewährleistet sein. Mehraufwendungen/Wartezeiten werden nach Aufwand dem Auftraggeber verrechnet.
5. Der Auftraggeber haftet für Schäden, die aufgrund von ungenügender Baustellenordnung oder ungenügender Zufahrt entstehen, wie:
 - 5.1. Schäden, die durch ungenügende Baustellenzufahrten auf Privatgrundstücke oder innerhalb von Baustellen an Mauern, Hauswänden, Hecken, Gartenzäunen oder Autos entstehen. Bei engen Baustellenzufahrten ist der Besteller verpflichtet, den Fahrer rechtzeitig und korrekt einzuweisen und wo nötig eine Hilfsperson zu stellen.
 - 5.2. Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass die Tragfähigkeit des Untergrundes für den Einsatz von Mulden ausreicht; auch ist er verpflichtet, den Untergrund mit geeigneten Massnahmen (z.B. Brettunterlagen) zu schützen. Der Auftraggeber haftet für Belags- oder Bordsteinschäden infolge Muldenabsetz- oder Aufnahmearbeiten.
 - 5.3. Allfällige Schadenersatzforderungen/Reklamationen sind innert eines (1) Arbeitstages schriftlich zu melden.**
6. Das Signalisieren und Beleuchten der Mulden ist Sache des Auftraggebers; ebenso das Einholen von Bewilligungen bei Stationierung auf öffentlichem Grund, soweit dies nötig ist.
7. Das Überfüllen oder Überladen einer Mulde ist nach den Bestimmungen des Strassenverkehrsgesetzes verboten. Umladen und Mehrfahrten von überfüllten Mulden werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.
8. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Inhalt einer Mulde wahrheitsgetreu anzugeben. Sollte sich bei einer Kontrolle herausstellen, dass der Inhalt nicht den Angaben entspricht, haftet der Auftraggeber



auch für sämtliche Zusatzkosten, wie eventuellem Umschlag im Recyclingcenter und Zufuhr in eine dafür bestimmte Verwertungsanlage.

9. Folgende Materialien gelten als Sonderabfälle und müssen separat entsorgt werden (S und ak gemäss VeVa):
 - 9.1. Abfuhr und Entsorgungspreise nach Absprache mit dem Transport- oder Entsorgungsunternehmer
 - 9.2. Flüssige Farb- und Lackreste, Bitumen, Lösungs- und Reinigungsmittel, Säuren, Laugen, Betonzusatzmittel, Klebstoffe, Öle, Fette.
 - 9.3. Giftstoffe, Chemikalien jeglicher Art, explosive und leicht entzündbare Stoffe, radioaktiv verseuchte Abfälle, asbesthaltiges Material.
 - 9.4. Kläranlagenrückstände, Russ und Schlacke aus Industrieheizungen.
 - 9.5. Fleischabfälle, Kadaver usw.
 - 9.6. Eternitabfälle müssen zwingend in Big Bag oder Platten Bag gefüllt werden.
 - 9.7. Russ belasteter Bauschutt, Kamine, Cheminée, Schamotsteine usw. sind getrennt zu sammeln.
10. Veränderungen der Treibstoffpreise können gemäss ASTAG-GU-Tarif weiterbelastet werden.
11. Das Verstellen von Mulden ist kostenpflichtig und wird dem Auftraggeber nach Aufwand verrechnet.
12. Zahlungskonditionen: alle Preise in CHF exkl. 7.7 % MwSt., 30 Tage netto, kein Skonto, Preisänderungen vorbehalten. Zur Vereinfachung des Inkassos sowie bei Neu- und Privatkunden behalten wir uns vor, den Rechnungsbetrag beim Stellen oder Abholen der Mulde bar einzuziehen. Informationen zur Zahlungsabwicklung können an die Creditreform AG weitergeleitet werden.
13. Bei Aufträgen welche Transport- und/oder Entsorgungskosten von CHF 5'000.- überschreiten, erlauben wir uns, eine Akontozahlung zu stellen.
14. Gerichtsstand ist 8500 Frauenfeld. Es gilt ausschliesslich das Schweizerische Recht.
15. Mit der Erteilung eines Auftrages anerkennt der Auftraggeber unsere Geschäftsbedingungen, sofern nicht schriftlich eine andere Vereinbarung getroffen wurde.

Frauenfeld, 09.01.2017